

Nationale Einkaufs- und Zahlungsbedingungen Ninkaplast GmbH
Stand: Februar 2017

Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle von uns jetzt und künftig an inländische Lieferanten erteilten Aufträge. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sind nur gültig, soweit sie unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen. Stillschweigen bedeutet Widerspruch.

Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant diesen Einkaufsbedingungen widerspricht.

(1.) Vertragsschluss

1. Alle Aufträge werden nur unter Verwendung unserer Auftragsvordrucke erteilt.

Mündliche Aufträge oder Abänderungen bereits erteilter Aufträge sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Der Vertrag mit dem Lieferanten kommt zustande, wenn unserem schriftlichen Auftrag nicht innerhalb von 1 Woche nach Absendung schriftlich widersprochen wird.
3. Wir sind berechtigt, unseren Auftrag zu widerrufen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten in der verlangten Form nicht innerhalb von 8 Tagen nach Absendung unseres Auftrags bei uns eingeht.

(2.) Qualitätsvorschriften, Schutzrechte, Geheimhaltung

1. Alle Lieferungen sind auszuführen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der jeweils geltenden Regeln für die Produktsicherheit, der DIN-Normen und besonderer Qualitätsvorschriften, die wir im Einzelfall mit der Auftragserteilung spezifizieren. Der Lieferant hat alle Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und haftet dafür, dass die gelieferten Produkte diesen entsprechen.

2. Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge, Vorrichtungen oder Formen zur Verfügung, so stehen uns daran alle Schutzrechte zu. Sie bleiben unser Eigentum.

Wir sind berechtigt, die Werkzeuge jederzeit vom Lieferanten herauszuverlangen. Der Lieferant hat die Werkzeuge getrennt aufzubewahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung gelten als an uns abgetreten.

Weist der Lieferant eine entsprechende Versicherung auf unsere schriftliche Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, unser Eigentum auf seine Kosten zu versichern.

3. Stellen wir Zeichnungen, Muster, Druckvorlagen oder sonstige Modelle zur Verfügung, so stehen uns daran alle gewerblichen und urheberrechtlichen Schutzrechte zu. Die Modelle bleiben unser Eigentum und sind auf Verlangen jederzeit an uns herauszugeben.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Modelle für andere Abnehmer zu verwenden. Verstößt er gegen diese Vereinbarung, so können wir von allen Verträgen zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung liegt auch bei Abweichungen vor, wenn die Abweichungen von unserem Modell unwesentlich sind.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellung wie z.B. technische Ausführung, Konditionen, Kundenanschrift usw. geheim zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht entstehen.
5. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtungen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 zahlt der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 Euro, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf den Schadenersatz angerechnet wird.

(3.) Preise

Die vereinbarten Preise gelten einschließlich Verpackung und Fracht frei Empfänger, zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer.

(4.) Lieferungen, Gefahrübergang

1. Soweit wir eine besondere Verpackung der Ware verlangen, wird das dem Lieferanten bei Auftragserteilung mitgeteilt.

Der Lieferung ist ein Lieferschein mit unseren Bestelldaten beizufügen. Das Packstück, in dem sich der Lieferschein befindet, ist deutlich zu kennzeichnen.

Der Liefertermin ist nur eingehalten, wenn diese Aufmachungsvorschriften beachtet sind.

2. Haben wir den Versandweg und die Versandart vorgeschrieben, so gehen die Kosten, die durch die Nichteinhaltung dieser Vorschrift entstehen, zu Lasten des Lieferanten.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, Transportverpackungen seiner Lieferungen auf seine Kosten an unserem Geschäftssitz zurückzunehmen, falls wir dies verlangen. Wir sind nicht verpflichtet, die Transportverpackungen zu sortieren oder zu säubern.
4. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Abladung in unserem Werk auf uns über. Ist die förmliche Abnahme vereinbart, so tritt sie an die Stelle der Abladung.
5. Wir sind berechtigt, die Annahme von Teil- und solchen Lieferungen zu verweigern, die vor Eintritt des Liefertermins erfolgen.
6. Von uns in unseren Bestellungen genannte Liefertermine und -Fristen gelten als vom Lieferanten verbindlich zugesagt.

Wir oder unsere Beauftragten haben jederzeit das Recht, uns (sich) über die Ausführung der Bestellung bzw. über den Fertigungsstand bei unserem Lieferanten und seinen Unterlieferanten zu erkundigen sowie eine Werkstoffprüfung vorzunehmen.

7. Im Falle eines Lieferverzuges können wir für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Nettowarenwertes der verzögerten Lieferung geltend machen, höchstens jedoch 10 % des Nettowarenwertes. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschale Schadenersatz ermäßigt sich dann entsprechend.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt uns vorbehalten.

8. Dem Lieferanten ist bekannt, dass es bei Lieferverzögerungen zu Produktionsausfällen bei uns kommen kann.

Ihm ist auch bekannt, dass wir an unsere Kunden just in time liefern, so dass Lieferverzögerungen zu erheblichen Schadenersatz- und Vertragsstrafansprüchen unserer Kunden führen können. Unser Schaden kann auch darin bestehen, dass wir Provisionsansprüche von Handelsvertretern oder Außendienstmitarbeitern erfüllen müssen.

(5.) Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an. Unabhängig von der Zahlung gehen die Eigentumsvorbehaltsrechte mit Verarbeitung, Einbau und Weiterveräußerung unter.

(6.) Rechnungserteilung, Zahlungen

1. Rechnungen sind am Versandtag der Ware gesondert per Post an uns abzusenden.

2. Das Eigentum an der Ware geht mit Bezahlung auf uns über. Befindet sich Ware noch beim Lieferanten, wird die Übergabe durch ein hiermit vereinbartes Verwahrungsverhältnis ersetzt. Diese Waren müssen von den übrigen Beständen abgesondert aufbewahrt und als unser Eigentum kenntlich gemacht werden.

Teile, für die eine Anzahlung geleistet worden ist, gehen auch während der Fertigstellung bis zum Wert der Anzahlung bereits in unser Eigentum über.

3. Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Eingang der Rechnung bei uns. Die Rechnungen müssen unsere Bestellnummer und sonstige Kennzeichnung enthalten.

4. Für unsere Zahlungen gelten folgende Konditionen:

Am 20. des der Lieferung folgenden Monats abzüglich 2 % Skonto, 90 Tage netto.

Die Zahlungsfrist ist eingehalten mit Absendung der Zahlungsmittel durch uns.

5. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl zu zahlen durch Scheck oder Banküberweisung. In allen Fällen bleibt das Recht zum Skontoabzug erhalten.
6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung mangelfreier Lieferung der Ware.

7. Wir kommen nur in Verzug, auch bei kalendermäßiger Bestimmung von Zahlungsterminen, wenn uns eine schriftliche Mahnung nach Fälligkeit zugeht.

Sollten wir in Zahlungsverzug geraten, kann der Lieferant Zinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über Basiszins p.a. geltend machen. Der Nachweis eines geringeren Verzugsschadens bleibt uns, der Nachweis eines höheren Verzugsschadens dem Lieferanten vorbehalten.

(7.) Gewährleistung

1. Der Lieferant haftet für seine Lieferungen im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung.

Die Gewährleistung umfasst insbesondere

- erstklassige Konstruktionen und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neusten Stand der Technik unter Beachtung der dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, besondere EU-Richtlinien und daraus abgeleiteter nationalen Gesetze, DIN-Vorschriften, Produktsicherheitsvorschriften usw.;
- Lieferung erstklassiger Rohstoffe, die für den Einsatz des dem Lieferanten bekannten Verwendungszwecks bei uns geeignet sind und alle vertraglichen Qualitätsanforderungen erfüllen;
- Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind;
- Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- und ähnlichen Rechten Dritter.

Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen o.ä. des Lieferanten genehmigt haben.

2. Die für die Sicherheit unserer Produkte relevanten Eigenschaften der von dem Lieferanten gelieferten Produkte gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wenn wir bei oder vor Vertragschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte besonders hingewiesen haben. Dieser Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrsbliche Kürzel erfolgen.

Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt. Derartige Abreden können auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne usw. getroffen werden.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung des von uns hergestellten Produktes an unsere Kunden.

Die Gewährleistungsfrist endet allerdings spätestens 36 Monate ab Auslieferung der Ware durch den Lieferanten an uns.

4. Werden wir von Dritten wegen angeblicher Schutzrechtsverletzungen durch die vom Lieferanten gelieferte Ware in Anspruch genommen, beträgt die Verjährungsfrist für solche Ansprüche dem Lieferanten gegenüber 10 Jahre.

5. Unsere schriftliche Mängelanzeige führt zur Hemmung der Gewährleistungsfrist für die gesamte Charge, aus der die mangelhafte Lieferung stammt.

Die Gewährleistungsfrist läuft erst weiter 2 Monate, nachdem die Nacherfüllung erfolgreich beendet oder fehlgeschlagen ist oder der Lieferant Gewährleistung schriftlich abgelehnt hat.

6. Wir werden uns zugehende Warenlieferungen nach dem Eingang untersuchen, soweit das im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. Wir sind zur Öffnung von Verpackungen nur stichprobenweise verpflichtet und nur dann, wenn wir mit dem Lieferanten nicht die unveränderte Weiterlieferung der verpackten Ware vereinbart haben.

Die Rügefrist für erkannte Mängel beträgt 10 Tage seit Entdeckung des Mangels; sie ist eingehalten, wenn eine entsprechende Mängelrüge innerhalb dieser Frist abgesandt wurde.

7. Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben in allen Fällen unberührt.

Die Rechte aus §§ 478, 479 BGB stehen uns auch dann zu, wenn unser Abnehmer ein Unternehmer ist. Sie stehen uns auch dann zu, wenn der Mangel vor Auslieferung an einen Verbraucher durch einen Unternehmer festgestellt wird.

8. Für die Haftung des Lieferanten aus Garantien gilt die gesetzliche Regelung.

(8.) Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Lieferant haftet für das Verschulden von ihm eingeschalteter Hilfspersonen nach § 278 BGB. Von ihm eingeschaltete Lieferanten oder Werkunternehmer sind seine Erfüllungsgehilfen.

(9.) Nebenabreden

1. Verrichten Mitarbeiter des Lieferanten Arbeiten in unserem Betrieb, so wird unsere Haftung für diese Mitarbeiter – gleich ob Gefährdungs- oder Verschuldenshaftung – ausgeschlossen.

2. Wird von uns Material beigestellt, gilt folgendes:

- 2.1 Das Material bleibt unser Eigentum, bis das damit hergestellte Produkt an uns ausgeliefert ist. Die Verarbeitung der Ware wird für uns vorgenommen (§ 950 BGB); bei gemeinsamer Verarbeitung des Materials mehrerer Lieferanten steht uns das Miteigentum entsprechend §§ 947 ff. BGB zu.

- 2.2 Das beigestellte Material ist getrennt zu lagern, als unser Eigentum zu kennzeichnen und durch den Lieferanten auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft gelten als an uns abgetreten. Weist der Lieferant uns auf Aufforderung nicht nach, dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen ist, sind wir berechtigt, auf seine Kosten unsere Ware zu versichern.

(10) Datenschutz

Die zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert.

(11.) Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche von uns erteilten Aufträge gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über die Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG) wird ausgeschlossen. Bei unterschiedlicher Sprache der Vertragsurkunden ist maßgeblich die deutsche Fassung.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit uns ist das für Bad Salzungen jeweils zuständige Gericht, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Wir haben aber das Recht, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Auch wenn sich diese Einkaufsbedingungen nicht an Verbraucher richten, teilen wir vorsorglich mit, dass wir nicht bereit und auch nicht verpflichtet sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

4. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Unternehmern

5. Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung.